



Aktuelle Mitteilungen der Schulleitung

19.05.21

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich bitte um sehr gründliche Kenntnisnahme der folgenden Mitteilungen zur Schulorganisation sowie zu den Versetzungsregelungen und Leistungsnachweisen im aktuellen Schuljahr:

In Anlehnung/Ergänzung zu den bereits erfolgten Mitteilungen des Kultusministeriums gebe ich für die Lichtenberg-Schule folgendes bekannt:

1. Unterrichtsorganisation

- a. Sofern die Inzidenzzahl der Stadt Kassel auch weiterhin unter 165 bleibt, erfolgt ab Dienstag, den 25.05.21, für alle Jahrgangsstufen Wechselunterricht.
- b. In der genannten Woche haben die blauen Gruppen Präsenzunterricht, die roten Gruppen haben demgemäß eine Distanzwoche und werden vorab von den Lehrer*innen mit Aufgaben versorgt.
- c. Es gelten die Gruppeneinteilungen, die bereits bekannt gegeben wurden. Die Klassenlehrer*innen/Tutor*innen werden gebeten, die Einteilungen vorsorglich noch einmal den Schüler*innen zu übermitteln.
- d. Testungen mit Antigen-Schnelltests erfolgen jeweils montags und donnerstags im Klassen-/Kursraum (Ausnahme: 1. Testung am 25.05.21!).
Die Schüler*innen müssen die (von den Eltern unterschriebene) Einwilligungserklärung zum Testen vorzeigen, sonst ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich (vgl. Homepage: <https://lq-ks.de/wp-content/uploads/2021/04/Einwilligungserklaerung.pdf>).
- e. Sollte es zu einem positiven Testergebnis kommen, werden minderjährige Schüler*innen von den Lehrkräften in den Leseraum im UG geleitet und das Sekretariat wird verständigt. Von dort werden die Eltern informiert und müssen ihr Kind dann abholen und einen PCR-Test veranlassen. Wer sich in der Schule nicht testen lassen möchte, kann dies bei einem offiziellen Testcenter tun und muss eine entsprechende Bescheinigung vorzeigen. Wer sich gar nicht testen lassen möchte, darf leider nicht am Präsenzunterricht teilnehmen und muss im Distanzunterricht verbleiben. Inwieweit in Bezug auf Testungen Sonderregelungen greifen können (z.B. für wiedergenesene oder bereits getestete Schüler*innen), ist noch in Klärung. Regelungen hierzu werden bekannt gegeben, sobald sie uns vorliegen.
- f. Der reguläre Nachmittagsunterricht findet wieder in Präsenzform statt. (Freiwillige Ganztags-, Förder-, AG-Angebote bleiben bis auf Weiteres ausgesetzt).

2. Leistungsnachweise – Klassenarbeiten/Klausuren

Das Kultusministerium weist zurecht darauf hin, dass in diesem Schuljahr Distanz-, Wechsel- und Präsenzunterricht zwar formal gleichgestellt sind und benotet werden, die Schüler*innen aber (auch) in diesem Schuljahr vor besonderen Herausforderungen standen und stehen, sodass sowohl in Bezug auf Klassenarbeiten/Klausuren als auch auf die Versetzungsregelung besonderes pädagogisches Fingerspitzengefühl und Einfühlungsvermögen gefragt ist.

a) Für die **Jahrgangsstufen 5-10** bedeutet dies, dass

- angesichts der Tatsache, dass unsere Schüler*innen noch später als die Schüler*innen des Landkreises in den Wechselunterricht zurückkehren, **maximal noch in den Hauptfächern 1 Klassenarbeit** geschrieben werden soll.
Dort,
 - **wo bereits eine schriftliche Arbeit vorliegt oder**
 - **eine Ersatzleistung von den Schüler*innen angefertigt wurde oder**
 - **auf Grund der Beobachtungen / Arbeitsergebnisse aus dem Distanzunterricht eine fundierte Note erteilt werden kann,****kann und soll auf eine (weitere) Klassenarbeit verzichtet werden. Die Genehmigung der Schulleitung gilt hiermit als erteilt!**
- **in den Nebenfächern keine Klassenarbeiten** mehr geschrieben werden, sondern auf alternative Formen der Leistungsmessung zurückgegriffen werden muss (eine Vorschlagsliste als Orientierungshilfe, was hier in Frage kommen könnte, können die Kolleg*innen einem Onedrive-Dokument entnehmen, zu dem Sie in Kürze Zugriff erhalten).
- Klassenarbeiten/Klausuren erst geschrieben werden dürfen, **nachdem die Schüler*innen mindestens drei Tage in der Schule verbracht haben.** Es ist dabei unbedingt darauf zu achten, dass **keine Klassenarbeit** geschrieben wird, **bevor nicht vorab Präsenz-Unterricht** in dem jeweiligen Fach **stattgefunden** und die Lehrkraft sich einen aussagekräftigen Überblick über den Leistungsstand verschafft **hat**.
- gemäß den vorangegangenen Ausführungen in allen Fächern **„mit Bedacht ein sicheres Ankommen** im oben beschriebenen Sinne im Präsenzunterricht zu ermöglichen, ihre Ängste aufzufangen und ihnen Sicherheit und Selbstvertrauen im Hinblick auf die während des Distanzunterrichtes erlangten Kenntnisse zu vermitteln [ist], **bevor Klassenarbeiten, Klausuren** und andere Formen bewerteter Leistungsnachweise **geplant und umgesetzt werden.“** (Erlass vom 12.05.21)
- **insbesondere Schüler*innen, denen aktuell eine Nichtversetzung droht (s.u.), Alternativ-Angebote erhalten sollen, die Ihnen die Möglichkeit eröffnen, ihren aktuellen Notenstand noch zu verbessern.**

b) Für die Schüler*innen der E-Phase bedeutet dies,

- dass Grundlage für Klausuren §9 OAVO ist, **wobei aber insbesondere auf Absatz 16 hinzuweisen ist** („In den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Fachkonferenz oder auf Antrag aller Lehrkräfte, die das betreffende Fach im jeweiligen Jahrgang unterrichten (...) über eine Abweichung von der Art und der Anzahl der Leistungsnachweise entscheiden.
- Es versteht sich von selbst, dass im laufenden Schuljahr aus Zeitgründen **auf keinen Fall mehr als eine Klausur** geschrieben werden kann. Insofern kann für Fächer, für die regulär zwei Klausuren vorgesehen sind, die Genehmigung der Schulleitung für eine Reduzierung auf eine Klausur vorausgesetzt werden.
Die Schulleitung rät darüber hinaus dazu, dass in allen Fächern und speziell bei Fächern, für die regulär nur eine Klausur vorgesehen ist, auf diese zu verzichten, insbesondere wenn
 - **bereits eine schriftliche Arbeit vorliegt oder**
 - **eine Ersatzleistung von den Schüler*innen angefertigt wurde oder**
 - **auf Grund der Beobachtungen / Arbeitsergebnisse aus dem Distanzunterricht eine fundierte Note erteilt werden kann.****Die Genehmigung der Schulleitung gilt hiermit als erteilt! Es ist lediglich eine schriftliche Notiz in das Fach Herrn Burger von Herrn Burger zu legen (Bitte KEINE Mail!).**
- Schüler*innen, deren Versetzung in die Q-Phase gefährdet ist, sind Alternativleistungen anzubieten, durch die ggf. Ausgleich geschaffen und werden kann.

c) Für die Schüler*innen der Q-Phase bedeutet dies, dass sämtliche noch ausstehende Klausuren inklusive Nachschreibeklausuren nach Plan stattfinden.

d) Für die Jahrgangsstufen 5 bis E-Phase (einschl.) gilt, dass Klassenarbeiten / Klausuren im wöchentlichen Turnus (blaue Gruppe / rote Gruppe) geschrieben werden müssen. Es ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich, dass alle Schüler*innen einer Lerngruppe für eine Klassenarbeit / Klausur in die Schule kommen!

e) Auch für die E-Phase gilt die „Schonfrist“ (s.o., erst drei Tage Unterricht insgesamt, dann mindestens 1x Unterricht in Präsenz), bevor eine Klausur geschrieben werden darf.

3. Versetzungsregelungen (Sekundarstufe I)

- Eine automatische Versetzung aller Schüler*innen in die nächst höhere Jahrgangsstufe erfolgt in diesem Jahr nicht. Allerdings hat das Kultusministerium angesichts der fortdauernden schwierigen Bedingungen für die Schüler*innen die Hürden für eine Nichtversetzung besonders hoch angesetzt und verweist auch in Bezug auf die Versetzungsregelungen auf besondere pädagogische Spielräume, die genutzt werden sollen. Im Einzelnen bedeutet dies:

- **Alle Schüler*innen, die im vergangenen Schuljahr (2019/2020) die formalen Voraussetzungen für eine Versetzung erfüllt haben, werden in diesem Schuljahr (2020/2021) automatisch pädagogisch** in die nächst höhere Jahrgangsstufe **versetzt**, und zwar unabhängig vom Notenbild in diesem Schuljahr.
- Schüler*innen, die sowohl im letzten als auch in diesem Schuljahr nicht die Voraussetzungen für eine Versetzung erfüll(t)en, werden nicht automatisch versetzt.
- **Eine Nichtversetzung erfolgt allerdings nur dann, wenn eindeutig ist, dass Lerndefizite von den Schüler*innen zu verantworten sind** und ein erfolgreiches Weiterarbeiten (im nächst höheren Jahrgang) im Bildungsgang Gymnasium absolut auszuschließen ist.
In solchen Fällen sind die Schüler*innen und deren Eltern in Richtung einer freiwilligen Wiederholung oder eines Schulformwechsels zu beraten.
- Für Schüler*innen, die zunächst die Versetzung nicht erreicht haben, wurden die **Zulassungsbestimmungen zu einer Nachprüfung ebenfalls erweitert**. Die Möglichkeit einer Nachprüfung muss denjenigen Schüler*innen bzw. deren Eltern angeboten werden,
 - die in zwei Fächern eine mangelhafte Zeugnisnote erhalten haben oder in Ausnahmefällen die sogar
 - in drei Fächern eine mangelhafte Leistung erhalten haben (vgl. Erlass vom 12.05.21, S. 7)
- In allen o.g. Fällen sind die Eltern der Schüler*innen auf die Möglichkeit der freiwilligen Wiederholung hinzuweisen, sollten ernsthafte und begründete Zweifel daran bestehen, dass eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächst höheren Jahrgangsstufe möglich ist. Eine solche freiwillige Wiederholung wird nicht auf künftige Wiederholungen angerechnet. Entsprechende Anträge der Eltern sind bis zum 01. Juni 2021 bei der Schulleitung schriftlich einzureichen.

4. Ersatz für Mahnschreiben – Schriftliche Mitteilung über Defizite

- Anders als zu Nicht-Corona-Zeiten werden in diesem Jahr keine Mahnschreiben im üblichen Sinne verfasst. Stattdessen werden wir nur den Schüler*innen/Eltern eine **schriftliche Rückmeldung zum aktuellen Leistungsstand** geben, die nach aktuellem Stand die Bedingungen für eine Versetzung (s.o.) nicht erfüllen. Entsprechende Listen liegen ab Freitag im Lehrerzimmer aus. Die Leistungsstände müssen bitte bis Donnerstag, den 27.05.21, 12.00 Uhr eingetragen werden. Die schriftlichen Rückmeldungen an die Eltern erfolgen dann über das Sekretariat.
- (Die Eltern von) Schüler*innen, die Minderleistungen aufweisen, aber die Versetzungsbedingungen erfüllen bzw. die automatisch pädagogisch versetzt werden, sind über andere Kanäle zu informieren/zu beraten

Herzliche Grüße

gez. Stefan Hermes (Schulleiter)